

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 12

# Das Recht der Heiligen

Von

**Dr. Hans Hattenhauer**

o. Professor der Rechte in Kiel



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**HANS HATTENHAUER**

**Das Recht der Heiligen**

**Schriften zur Rechtsgeschichte**

**Heft 12**

# Das Recht der Heiligen

Von

**Dr. Hans Hattenhauer**

o. Professor der Rechte in Kiel



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Gedruckt mit Unterstützung  
der Dr. Otto Bagge-Gedächtnisstiftung zu Kiel

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Hattenhauer, Hans**

Das Recht der Heiligen. — 1. Aufl. — Berlin:

Duncker und Humblot, 1976.

(Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 12)

ISBN 3-428-03784-7

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03784 7

*Bisher glaubte die Welt an den Heldensinn einer  
Lukretia, eines Mutius Scävola und ließ sich da-  
durch erwärmen und begeistern. Jetzt aber kommt  
die historische Kritik und sagt, daß jene Personen  
nie gelebt haben, sondern als Fiktionen und Fabeln  
anzusehen sind, die der große Sinn der Römer er-  
dichtete. Was sollen wir aber mit einer so ärmlichen  
Wahrheit! und wenn die Römer groß genug waren,  
so etwas zu erdichten, so sollten wir wenigstens  
groß genug sein, daran zu glauben.*

Goethe an Eckermann

Mittwoch, den 15. Oktober 1825



## Inhaltsverzeichnis

Die Legende als Quelle der Rechtsgeschichte .....	9
Misericordia .....	12
Auctoritas .....	32
Fides .....	61
Consensus .....	84
Conversio .....	104
Literatur .....	136





## Die Legende als Quelle der Rechtsgeschichte

Die Legende gehört wie Märchen, Sage, Sprichwort und Rätsel zu den sog. „einfachen Formen“ der Literatur (A. Jolles). Mit jenen hat sie den erzieherischen Zweck gemeinsam. Einem der Anschaulichkeit verhafteten Denken vermittelt die bildhafte „einfache Form“ diejenigen sozialen Leitbilder, die im differenzierten Denken von den Wissenschaften (Theologie, Philosophie, Rechtswissenschaft) formuliert werden. Die christliche Legende unterscheidet sich von den übrigen „einfachen Formen“ durch ihre Verfasser. Diese sind Kleriker. Die Legende ist wesen- und bestimmungsgemäß kirchliche Propaganda. Für die mündliche Mitteilung in der Predigt bestimmt, ist sie selbst die erfolgreichste — weil dem Verständnis einfältiger Zuhörer am weitesten angepaßte — Kurzpredigt der Kirchengeschichte.

Unter Verwertung vorchristlicher Traditionen hat die Legende in der Kirchen- und Rechtsgeschichte insbesondere des Mittelalters eine hervorragende Rolle gespielt. In der Gestalt des Heiligenlebens (*vita*) und der Sammlung von Wundergeschichten einzelner Heiliger (*miracula*, *historia*) gehört die Legende zu den am meisten überlieferten erzählenden Geschichtsquellen der Spätantike und des Mittelalters. Daneben steht die literarische Gattung der Legendensammlung, die in der Folge des Kirchenjahres zu liturgischen Zwecken die Legenden der großen Heiligen zusammenfaßt. Die wichtigste von ihnen ist die *Legenda Aurea* (ca. AD 1270) des Bischofs Jacobus de Voragine. Sie gehört zu den am stärksten verbreiteten Büchern des Mittelalters.

Dennoch wurde bisher der wissenschaftliche Wert der Legende relativ gering eingeschätzt. Seit der Aufklärung werden „Märlein“ und Legenden dem naiven Volksglauben überlassen. Ihre Erforschung ist im wesentlichen das Verdienst des Jesuitenordens. Von dem Niederländer Johann Bolland im Jahre 1630 begründet, veranstalteten die sog. Bollandisten mit dem heute noch in Erscheinung begriffenen Werk der *Acta Sanctorum* (AA SS) die umfassendste Edition hagiographischer Texte. Hagiographische Quellen sind in größerem Umfang ferner in *Mignes Patrologia Latina* (MPL) und in den *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) ediert. Die weltliche Forschung nahm sich erst seit dem 19. Jahrhundert der Legenden an. Bei den Rechtshistorikern ist sie auch heute noch fast unbekannt.

In der Regel besteht die Legende als literarische Form aus zwei Elementen: 1. einem Konflikt und 2. einem Handeln des Heiligen, zumeist einem Wunder, das den Konflikt löst und ihm deshalb auch zeitlich nachfolgt. Das Mißtrauen der Forschung richtet sich gegen das Wunder, in dem man das Wesen der Legende zu erkennen meint. Für den Historiker — mit Ausnahme des Religionshistorikers — hat das Wunder geringen Quellenwert. Zwar ist es für die meisten Hörer der Legende „wahr“ und damit ein Zeugnis für deren Denken und Wahrheitsbegriff. Doch ist das Wunder selbst zumeist nicht historisches Faktum, sondern Produkt der Phantasie seiner Verfasser und der von diesen benutzten Quellen. Die Wunder der christlichen Legenden sind zum Teil bereits in der vorchristlichen Literatur zu finden. Im übrigen wiederholen sich die Wunder eines bestimmten Typs (z. B. Totenerweckungen, Heilungen, Gefangenenbefreiungen) bei den Heiligen verschiedener Epochen und können deshalb nichts über die Zeit des bzw. der betr. Heiligen mitteilen, von denen sie berichtet werden.

Die historische Forschung hat über der berechtigten Ablehnung des Wunders als historische Quelle das Element des Konfliktes zumeist übersehen. Zwar ist auch der Konflikt in den seltensten Fällen exakt datierbar. Doch haben bestimmte historische Epochen ihre speziellen Konflikte, die sich auch in ihren Legenden niederschlugen und tradiert haben. Die Märtyrerlegende der römischen Christenverfolgung etwa hat andere Konflikte als die Missionslegende des Frühmittelalters oder die in der Zeit der Ketzerbekämpfung entstandene Legende. Aus dem Vorliegen des einer bestimmten Epoche zuzuordnenden Konflikts darf allerdings nicht geschlossen werden, daß die jeweilige Legende auch in der Zeit des Konflikts verfaßt worden ist; die Legendenverfasser pflegten oft auch solche Konflikte noch zu verwenden, die zur Zeit der Abfassung bereits historisch waren.

Für die rechtshistorische Forschung sind insbesondere jene Konflikte von Interesse, die in der Begegnung der missionierenden Kirche mit den Germanen entstanden sind. Gerade hier hat die Legende oft Rechtsfragen zum Gegenstand, die in der Verschiedenheit von christlichem und germanischem Rechtsdenken begründet sind. Sie ist dann kirchliche Rechtspropaganda. Prozessuale Wahrheitsfindung, Begnadigung, Strafmaß, Vertragsauslegung etc. können Gegenstand der Rechtslegende sein. Zur eindeutigen Bestimmung des kirchlichen Standpunktes in bestimmten Rechtsfragen bedienen sich ihre Verfasser der Technik der Schwarz-Weißmalerei. Damit der naive Hörer die Einzigartigkeit der christlichen Rechtsidee begreifen kann, muß ihm auch die traditionelle und nun gemißbilligte Anschauung mitgeteilt werden. Hier erschließt sich der rechtshistorischen Forschung ein Zugang zur Erforschung der Gegensätze zwischen germanischem und christlichem Recht.

Bei der Interpretation der Legende ist zu beachten, daß sie wie Märchen und Sage mit typisierten Motiven arbeitet wie z. B. Aufspringen von Gefängnistüren, Brechen des Galgenbalkens, die als Mönch verkleidete Frau, der der Unzucht geziehene Bischof, belohnte Gastlichkeit — bestrafte Ungastlichkeit etc. Diese Motive werden in verschiedenen Legenden unterschiedlich miteinander kombiniert. Die Kombination der Motive begründet oft erst die Individualität der Legende. Die Auswertung von Varianten desselben Legendentyps und von Vorbildern aus dem Alten und Neuen Testament kann daneben wichtige Hinweise für die Textinterpretation geben. Fruchtbar ist auch ein Vergleich mit Märchen, Sage und Sprichwort.